

D- 11055 Berlin

vorab per E-Mail an: 317@bmg.bund.de

Brandis, Sonntag, 23. Februar 2014

**Anti-D-Hilfegesetz
Bund-Länder-Besprechung im Oktober 2014
Themenvorschläge für ein Gespräch mit den Betroffenenverbänden**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Godschalk!

Wir danken den einzelnen Fraktionen im Bundestag und den zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder für ihr Bedauern und ihr Mitgefühl mit den Opfern der 1978/79 in der damaligen DDR begangenen Arzneimittelstraftat und für die von Ihnen gemeinsam getragenen Lasten zur gerechten Entschädigung der Betroffenen nach dem im Jahr 2000 eigens dafür geschaffenen Anti-D-Hilfegesetz. Insbesondere danken wir auch allen Beteiligten für ihr langjähriges Bemühen, den Geschädigten bei der Durchführung dieses Gesetzes zu mehr Verfahrenssicherheit und Transparenz zu verhelfen.

Anlässlich der Bund-Länder-Besprechung in 2014 schlagen wir folgende zwei Gesprächsthemen vor:

1. Die „Dunkelziffer“ nicht ermittelter Infizierter liegt derzeit noch bei über 2.000!

Im Zeitraum vom 2. August 1978 bis zum 14. März 1979 wurde in der damaligen DDR, rhesusfaktor-negativen Frauen, nach Geburt, Schwangerschaftsabbruch, Fehl- oder Totgeburt eine Schutzimpfung aus Human-Anti-D-Immunglobulin injiziert, dass mit Hepatitis-C-Viren kontaminiert war.

Unmittelbar betroffen waren vermutlich 6.773 Frauen, Kinder und Kontaktpersonen.

Die zuständigen Behörden konnten nach intensiven und mühevollen Recherchen bis zum 31.12.2010 von den 6.773 insgesamt 4.700 der infizierten Personen ermitteln. Nach Abzug der 4.700 ermittelten Personen liegt die „Dunkelziffer“ nicht ermittelter Infizierter gegenwärtig also noch bei über 2.000!

Weil die bei den Landesbehörden archivierten Unterlagen der damaligen Kreis- und Bezirks-Hygiene-Institute sich bis heute in demselben schlechten Zustand befinden wie zu Anfang der 90iger Jahre, bitten wir die zuständigen Landesbehörden unter Ausschöpfung der ihnen zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten, um eine breite Rückwärtssuche über bei den Meldebehörden hinterlegten Personendaten von Bürgern, die im Zeitraum vom 2. August 1978 bis zum 14. März 1979 in der damaligen DDR geboren wurden und deren Mütter möglicherweise unter den vorgenannten Voraussetzungen dieselbe mit dem Hepatitis-C-Virus kontaminierte Schutzimpfung erhielten.

Die Arbeitsgemeinschaft Anti-D-Geschädigter Frauen ist im gesetzlich zulässigen Rahmen gern bereit mit 100 Stunden unentgeltlich bei der Durchführung mitzuwirken.

2. Gesetzlich geregelte Auswahl von Sachverständigen.

Nach mehrjähriger Auswertung unzähliger der uns von Betroffenen aus deren Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Einsicht übergebenen Dokumente sowie den uns aus öffentlich zugänglichen Quellen bekannt gewordenen Informationen, sind wir zu der Überzeugung gelangt, dass ergangene Versorgungsbescheide häufig das Ergebnis langjähriger außergerichtlicher und gerichtlicher Verfahren sind, die in der Regel einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren überschreiten und nicht selten länger als 10 Jahre andauern. Einen der Hauptgründe für diesen untragbaren Zustand sehen wir in der häufig mangelnden Qualifikation der in diesen Verfahren von den Versorgungsämtern und den Gerichten beauftragten Gutachter.

Als sog. Sachverständige werden hier regelmäßig Ärzte bestellt, die weder die Gebietsbezeichnung "Facharzt für Hepatologie" besitzen noch in dem speziellen Fall der Anti-D-Geschädigten über die notwendigen klinischen Erfahrungen verfügen. Demzufolge handelt es sich bei deren Beurteilung und Bewertung der infolge der Hepatitis-C-Virusinfektion chronisch Kranken im Allgemeinen und den intra- und extrahepatischen Folgeerkrankungen der Virusinfektion im Besonderen sowie den möglichen Folgen einer antiviralen Heilbehandlung mit Interferon, keinesfalls um die dafür eigentlich erforderlichen Expertengutachten in welchen sich auch der aktuelle evidenzbasierte wissenschaftliche Stand des maßgeblichen medizinischen Fachgebietes präzise widerspiegelt.

Um den Schutz sowie die humanitäre und die soziale Lage der inzwischen über 30 Jahre zumeist chronisch kranken Frauen und Kinder weiter verbessern zu helfen, wollen wir den Gesetzgeber um eine gesetzlich geregelte Sachverständigenauswahl vorbildlich der hier z. B. richtungsweisenden Rehabilitations-Richtlinie § 11 Abs. 2 u. 3 SGB IX über die Qualifikation einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes zur Beratung und Verordnung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bitten. Eine vorherige Diskussion auf Bund- und Länderebene erachten wir als hilfreich.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an entsprechende Wortbeiträge in der 51. Sitzung des Ausschuss für Gesundheit vom 28. September 2011 (DB- Protokoll Nr. 17/51, Seite 17 u. 18):

Auf die Frage des Abgeordneten Dr. Harald Terpe (BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN): „Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, Gutachter sozusagen zu akkreditieren, damit die Gerichte immer auf versierte Gutachter zurückgreifen können?“ antworteten Herr Prof. Dr. Hermann Plagemann (Deutscher Anwaltverein e. V.): „Dazu möchte ich drei Anmerkungen machen. Erstens: Es gibt bei den Fachgesellschaften mittlerweile zertifizierte Fachärzte, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich mit den Aspekten der Sozialmedizin und der Kausalität genauer auseinandergesetzt haben. Zweitens: Im Sozialgesetzbuch IX über die Rehabilitation gibt es eine spezielle Bestimmung (§ 62 SGB IX), nach der zu bestimmten Verfahren bestimmte Ärzte mit besondere Erfahrungen hinzuzuziehen sind. Man kann dies kritisieren, weil hier nur ein Detailproblem geregelt wird, aber immerhin gibt es eine solche gesetzliche Regelung. Drittens finden wir eine ähnliche Regelung im Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Nach § 35a Abs. 1a SGB VIII müssen, wenn es um Kinder mit bestimmten Schädigungen geht, bestimmte Experten hinzugezogen werden, deren Erfahrungen dann auch in das Verfahren einzubringen sind. Es ist sicherlich ein gangbarer Weg, für die hier in Frage stehende Problematik eine ähnliche gesetzliche Regelung zu schaffen.“ und Herr Dr. Bernhard Joachim Scholz (Deutscher Richterbund e. V.): „Ich stimme mit dem überein, was Prof. Plagemann gesagt hat. Es ist nichts dagegen einzuwenden, das Verfahren zur Auswahl von geeigneten Sachverständigen gesetzlich zu regeln.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern jeder Zeit sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Steffen Zimmermann

- Anlagen:**
1. Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Rehabilitations-Richtlinie) vom 19.06.2009
 2. Ausschuss für Gesundheit, Wortprotokoll 51. Sitzung vom 28.09.2011 (DB- Protokoll Nr. 17/51)